

**Allgemeine Einkaufsbedingungen 2018 (AEB)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese AEB sind verbindlicher Bestandteil aller Kaufverträge zwischen workfashion.com ag und dem Anbieter. workfashion.com ag ist jederzeit berechtigt, die AEB zu ändern oder zu ergänzen. Individuelle Absprachen zwischen workfashion.com ag und dem Anbieter gehen diesen AEB, soweit sie davon abweichen, vor.
- 1.2 Es gelten ausschliesslich die AEB von workfashion.com ag. Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Anbieters werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, workfashion.com ag stimme ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

**2. Angebot und Vertragsschluss**

- 2.1 Das Angebot des Anbieters (einschliesslich Demonstration, Lieferung von zugehörigen Unterlagen, Mustern und Modellen) erfolgt unentgeltlich, selbst wenn workfashion.com ag als Käuferin das Angebot ablehnt.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage von workfashion.com ag ab, so weist der Anbieter ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Der Anbieter weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutzrechte Dritter die Nutzung seiner Lieferungen und Leistungen durch workfashion.com ag einschränken.
- 2.4 Unterlässt es der Anbieter sein Angebot zu befristen, so bleibt er während 2 Monaten ab Datum des Angebots gebunden.
- 2.5 Der Vertragsschluss erfolgt durch schriftliche Bestellung von workfashion.com ag. Schriftform ist auch durch Datenfernübertragung, insbesondere Fax oder E-Mail gewahrt.

### **3. Zahlungskonditionen**

- 3.1 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer, Zoll).
- 3.2 Bei mangelhaften Leistungen ist workfashion.com ag berechtigt, die Zahlung anteilmässig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.

### **4. Ausführung und Lieferkonditionen**

- 4.1 Der Anbieter zeigt workfashion.com ag sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden, und informiert workfashion.com ag über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen.
- 4.2 Erfüllungsort ist der von workfashion.com ag in der Bestellung bezeichnete Bestimmungsort. Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort auf workfashion.com ag über.
- 4.3 In der Bestellung festgelegte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang am Erfüllungsort.
- 4.4 Der Anbieter kommt bei Nichteinhalten des vereinbarten Liefertermins ohne weiteres in Verzug. workfashion.com ag stehen die Verzugsrechte gemäss Obligationenrecht offen.
- 4.5 Erkennt der Anbieter, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, so hat er dies workfashion.com ag sofort unter Angabe der Gründe und Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen und auf eigene Kosten alle notwendigen Gegenmassnahmen zur Verhinderung eines Verzugs sowie eventueller Verzugschäden zu treffen.

### **5. Gewährleistung**

- 5.1 Der Anbieter gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche workfashion.com ag auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte.

5.2 Die Prüf- und Rügeobliegenheiten von Art. 201 OR für Lieferungen und Leistungen werden wegbedungen. Liegt ein Mangel vor, stehen workfashion.com ag die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.

## **6. Schutzrechte**

6.1 Dokumente und Know-How, welche workfashion.com ag dem Anbieter für die Ausarbeitung des Angebots bzw. im Rahmen der Vertragserfüllung zur Verfügung gestellt hat, dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Die Dokumente bleiben im Eigentum von workfashion.com ag und sind vom Anbieter auf erste Aufforderung zu retournieren. Der Anbieter hat den von ihm beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmer) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. workfashion.com ag behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (z.B. Vervielfältigung, Verbreitung) der Dokumente und anderer Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

6.2 Der Anbieter gewährleistet, dass die gelieferte Ware keine Patente oder andere Schutzrechte verletzt und stellt workfashion.com ag gegen sämtliche Ansprüche Dritter aufgrund behaupteter oder erfolgter Verletzungen von Schutzrechten jedwelcher Art vollumfänglich schadlos.

## **7. Abtretungs- und Verpfändungsverbot**

Die dem Anbieter aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von workfashion.com ag weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **8. Vertraulichkeit und Datenschutz**

8.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

8.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

8.3 Jegliche Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient ausschliesslich der Erbringung unserer Dienstleistungen. Unsere weitergehende Datenschutzerklärung findet sich auf unserer Webpage. Verwendet oder verarbeitet der Anbieter Daten, welche von workfashion.com ag zur Verfügung gestellt werden, so hält er die Bestimmungen gemäss anwendbarer Datenschutzgesetze ein.

## **9. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 9.1 Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.2 Der Gerichtsstand für alle sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten befindet sich beim zuständigen ordentlichen Gericht am aktuellen Gesellschaftssitz von workfashion.com ag.

Hagendorn, 1. Juni 2018